

Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses über die Möglichkeiten der Festlegung von Wertungskriterien im Vergabeverfahren

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	16.04.2021 (24.03.2021 vertagt)	Stadt Landshut, den	25.03.2021
Sitzungsnummer:	15	Ersteller:	Doll, Johannes Czeyka, Stefan

Vormerkung:

Mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2020 wurde der Verwaltung empfohlen, den Bericht über die Möglichkeit der Festlegung von Wertungskriterien im Bausenat zu behandeln. Diese Feststellung führt die Vergabegrundsätze, das Wertungsverfahren sowie die Möglichkeit der Verwendung von verschiedenen Wertungskriterien der VOB/A auf und zeigt auf, wie unter diesen Voraussetzungen die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes möglich wäre.

Ziel einer jeden Ausschreibung des Baureferats ist es im Rahmen der Vorgaben der Vergabeordnungen und der Vergaberichtlinie der Stadt Landshut, das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen. Bei Liefer- und Dienstleistungen (z.B. Beschaffung von Fahrzeugen oder Abschluss von Gebäudereinigungsverträgen) werden bereits seit längerer Zeit Vergaben mit unterschiedlichsten Wertungskriterien durchgeführt. Eine Ausschreibung über die Beschaffung von Fahrzeugen sieht neben dem Preis auch, je nach Fahrzeugart, z.B. die technische Ausführung, die Entfernung zum nächsten Servicestützpunkt für den Kundendienst oder die Lieferzeit als zusätzliches Wertungskriterium vor. Außerdem werden, soweit dies im Einzelfall möglich ist, umweltbezogene Kriterien als Mindeststandards in die Leistungsbeschreibungen von den Erstellern eingebaut. Eine Implementierung des Leistungswertes, also der Zeit die eine Firma im Gebäude für die Reinigung verbringt, in den Wertungsvorgang bei Reinigungsausschreibungen hat sich ebenfalls bewährt und wird konsequent eingesetzt.

Anders stellt sich die Situation im Bereich der Bauvergaben dar. Hier gibt es im Vorfeld der Ausschreibung von einzelnen Gewerken eine Gesamtplanung für das Bauvorhaben von den beauftragten Architektur- bzw. Ingenieurbüros, dort werden die notwendigen Vorgaben wie z.B. technische Werte, Qualitäten, Energieeffizienzklassen etc. festgelegt. Diese werden dann als Vorgaben in die Leistungsbeschreibungen der Vergaben übernommen und von den Bietern bepreist. Mit dem Wertungskriterium 100% Preis ist hier eine eindeutige und objektive Reihenfolge der Angebote möglich. Bereits in den Leistungsverzeichnissen werden die gewünschten Qualitäts- und Umweltstandards festgelegt. Es erfolgt daher bereits vor der Ausschreibung eine wirtschaftliche Betrachtung, inwieweit höhere Qualitate zu einem verminderten Unterhalt führen. Vor diesem Hintergrund ist wohl auch in § 8 Abs.2 Nr.3 Satz 3 VOB/A geregelt, dass der Preis als einziges Zuschlagskriterium zulässig ist, da es schwierig sein dürfte weitere sinnvolle Zuschlagskriterien zu finden, wenn die Mindeststandards einer Wandfarbe, eines Pflasters, eines Bodenbelags etc. bereits vorgegeben sind oder die Art der Anlagentechnik bzw. der Bauweise mit der Planung feststeht.

Bei der Verwendung von zusätzlichen Wertungskriterien mit Gewichtung wird die Wertung der Ausschreibung sehr arbeitsintensiv (weil jede Ausschreibung dann einer Einzelfallregelung bedarf) und angreifbarer, da die Bewertung von der Einschätzung des Wertenden abhängt und somit eher subjektiv ist.

Bei geförderten Maßnahmen sind zusätzliche Wertungskriterien kritisch zu hinterfragen, hier wären vorab Gespräche mit den jeweiligen Fördermittelgebern nötig. Es ist fraglich, ob nach den jeweiligen Förderrichtlinien dann eine Maßnahme noch als sparsam und wirtschaftlich be-

trachtet wird, wenn aufgrund von zusätzlichen Wertungskriterien ein Auftragnehmer mit einem deutlich höheren Gesamtpreis als der Mindestbieter beauftragt wird.

Diese Vorgehensweise wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt in einem gemeinsamen Termin erörtert. Die Beibehaltung der geschilderten Vorgehensweise wurde hierbei konsensual vereinbart.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die bereits erfolgreich praktizierte Vorgehensweise, weitere Wertungskriterien neben dem Preis überall dort einzusetzen wo sie sinnvoll und sachdienlich sind, soll fortgesetzt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes über die Möglichkeit der Festlegung von Wertungskriterien im Vergabeverfahren